

Dienstunfall im Homeoffice

(OGH 27.4.2021, 10 ObS 15/21k)

Die bisherige Rechtsprechung des Abstellens auf ein Überwiegen der betrieblichen Nutzung des konkreten Unfallortes bei Unfällen während dienstlicher Tätigkeiten in den eigenen Wohnräumlichkeiten wird angesichts der zunehmenden Bedeutung von Homeoffice und der neueren deutschen Rechtsprechung nicht aufrechterhalten. Entscheidendes Kriterium ist vielmehr, ob die objektivierte Handlungstendenz des Versicherten ausschließlich in Richtung einer dienstlichen Tätigkeit gerichtet ist. Die Fortbewegung über eine nicht überwiegend zu betrieblichen Zwecken benutzte Innentreppe des Wohngebäudes zur Entgegennahme eines dienstlichen Telefonats im Arbeitszimmer diene keinem privatwirtschaftlichen Zweck.



MMag. Andrea Langwieser

GIVE - Servicestelle für Gesundheitsförderung an Österreichs Schulen

„Alles Gute für das neue Schuljahr“ ist eine (gerne) gepflogene Grußformel zum Schulstart in den Lehrer*innenzimmern. Damit es auch so bleibt, rufe ich die Servicestelle für Gesundheitsförderung in Erinnerung. give ist eine Servicestelle, die auf Initiative von BMBWF, BMASGK und ÖJRK gegründet wurde.



Aufgabe von give ist es, Lehrpersonen, Schulleitungen, Schulärzt*innen sowie alle am Schulleben Beteiligten in allen Fragen zur schulischen Gesundheit zu informieren und zu beraten.

Als Informations- und Dokumentationsdrehscheibe bietet man Fachberatung, Veranstaltungen sowie mehr als 800 Materialien für den Unterricht und die persönliche Gesundheit an.

Über 200 Organisationen aus allen Bundesländern - von A wie AFYA interkulturelle Gesundheitsförderung, über B, wie BVAEB bis hin zu zeit.raum Beratungszentrum für Lehrer*innen, - sind mit ihren Angeboten in der Organisationsdatenbank der Servicestelle erfasst.



Gesundheitsförderung in der Wirkungsstätte Schule hat erwiesenermaßen positive Auswirkungen auf das Arbeitsklima, das Gesundheitsbewusstsein und das Wohlbefinden.

Link: www.give.or.at



www.bmhs-aktuell.at

kompetent - verlässlich - hilfsbereit
Team FCG BMHS & Unabhängige

Impressum: Für den Inhalt verantwortlich: BMHS Gewerkschaft fcg, Strozzig. 2/4, 1080 Wien
bmhs.fcg@goed.at - Fotos: Christian Prenner (<https://christianprenner.at>)

gemeinsam besser leben

Versorgt sein ist gut.
Umsorgt sein besser.

Gesundheit & Wertvoll

Befristete
Aktion bis
31.12.2022!

Gruppen-Krankenversicherung für Lehrer:innen der BMHS

Wir wollen Sie heuer auf die Möglichkeit zum Einstieg in die prämienbegünstigte Gruppen-Krankenversicherung bei UNIQA hinweisen.

Mit einer Gruppenversicherung genießen Sie zusätzlich einen Rabatt! So sichern Sie sich und Ihrer Familie die bestmögliche Vorsorge zu einem noch günstigeren Preis.

- Bei uns steigen Sie günstig ein und flexibel um.
- Wir fördern Ihren gesunden Lebensstil.
- Bei Gesundheitsfragen ist das Med PLUS24service für Sie da.

Zusatzvorteile bei Beitritt zur Gruppen-Krankenversicherung bis 31.12.2022:

- 3 Monate Prämienbefreiung für die Gruppentarife.
- Gutschein für den Entfall eines Selbstbehaltes beim Tarif Select Optimal.
- 6 Monate Prämienbefreiung beim Tarif Akut-Versorgt.
- 8 Monate Prämienbefreiung beim Gruppenzahntarif

Wir beraten Sie gerne persönlich:

UNIQA Österreich Versicherungen AG
Tel.: +43 (0) 50677-670, E-Mail: info@uniqa.at

uniqa.at

Mehr Angaben zu der beworbenen Versicherung finden Sie auf www.uniqa.at in unserem Produktinformationsblatt.

Werbung

Team

FCG

BMHS

& Unabhängige

Aktuell

Oktober 2022



Mag. Roland Gangl

Ab SJ 2023/2024
individuelle
Lernbegleitung
möglich!

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

Mit 1. September 2022 sind die schulautonomen Bestimmungen betreffend die semestrierte/ganzjährige Oberstufe in Kraft getreten. Ein zentrales Argument für die semestrierte Oberstufe (ehemals Neue Oberstufe) war für viele immer die Individuelle Lernbegleitung (ILB). Zahlreiche Seminare wurden dazu an den Pädagogischen Hochschulen angeboten und viele unserer Kolleginnen und Kollegen haben diese Weiterbildungsmöglichkeit auch in Anspruch genommen, um unsere Schülerinnen und Schüler je nach Sachlage bestmöglich beraten zu können. Ich habe nie nachvollziehen können, warum der Dienstgeber die Ansicht vertreten hat, dass es einen zwingenden Zusammenhang zwischen einer Oberstufenorganisationsform und einer Unterstützung für Schülerinnen und Schüler gibt. Es ist daher sehr zu begrüßen, dass ab dem Schuljahr 2023/2024 alle Schülerinnen und Schüler - von zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen - unabhängig vom gewählten Modell eine individuelle Lernbegleitung in Anspruch nehmen können. In zahlreichen Gesprächen und Workshops wurde von Praktikerinnen und Praktikern in diesem Zusammenhang stets darauf hingewiesen, dass die ILB bereits mit der 9. Schulstufe beginnen sollte. Leider wurde diese Forderung nicht umgesetzt und die gesetzlichen Bestimmungen nicht geändert. Die Individuelle Lernbegleitung setzt daher weiterhin ab der 10. Schulstufe ein.

Abgeltung für die Tätigkeit:

- Altes Dienstrecht: Abgeltung im Kalenderjahr 2022 pro Einheit: € 42,25
- Neues Dienstrecht: Teil der sogenannten zwei zusätzlichen Stunden

Energieautarke Schulen gefordert!

Jede und jeder von uns hat in den letzten Monaten miterleben müssen, wie rasant Preise für Produkte und Dienstleistungen gestiegen sind. Diese Entwicklung macht vor unseren Schultoren nicht halt. Direktorinnen und Direktoren berichten, dass die Erhöhung der Strompreise die bereits knappen Schulbudgets sehr belasten wird. Viele Menschen in unserem

Land, Gemeinden und Betriebe haben bereits früh auf eine nachhaltige Lösung im Bereich Stromerzeugung gesetzt und eine Photovoltaikanlage angeschafft, um in Hinblick auf ihre Energieversorgung autark zu werden. An einzelnen Standorten hat man sich trotz manchmal schwieriger Begleitumstände mit dieser Thematik besonders intensiv beschäftigt und Schritte in die richtige Richtung gesetzt. Leider hat man aber in vielen Fällen die Möglichkeiten, die sehr viele Bundesgebäude bieten, nicht genutzt und damit wertvolle Zeit verstreichen lassen. Es ist jedoch festzustellen, dass sich die Räder bei diesem wichtigen Thema jetzt langsam in Bewegung setzen. Eines kann aber sicherlich nicht sein: Ein Unternehmen installiert eine PV-Anlage an einem Bundesschulgebäude und verkauft in der Folge dem jeweiligen Schulstandort Strom zum marktüblichen Preis. Die Bundes-Immobilien-gesellschaft (BIG) ist gefordert, sinnvolle Lösungsstrategien zu entwickeln, um autarke Schulen zu ermöglichen damit die Abhängigkeit von externen Energielieferungen wesentlich zu reduzieren.



MMag. Erika Zeh

Finanzielle Unterstützung von Familien

Familienunterstützung für GÖD-Mitglieder

Familien, die für drei oder mehr Kinder Familienbeihilfe oder für ein oder mehrere Kinder erhöhte Familienbeihilfe beziehen, können bei der GÖD um Familienunterstützung ansuchen. Diese beträgt 210 Euro pro Jahr für drei Kinder und wird für jedes weitere Kind um 70 Euro erhöht bzw. 140 Euro für jedes Kind, für das erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird.

Antragstellung mittels Ansuchen (Formular: www.goed.at/leistungen/finanzielleunterstuetzung) und Nachweis des Bezugs der Familienbeihilfe bei: Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Teinfaltstraße 7, 1010 Wien (goed@goed.at)

Erhöhung von Familienleistungen des Bundes

Maßnahmen ab 2022

Erhöhung des Familienbonus Plus

Dieser steht bei Bezug von Familienbeihilfe zu und beträgt:

2.000 Euro pro Kind bis zum 18. Geburtstag

650 Euro pro Kind ab dem 18. Geburtstag

Die Antragstellung erfolgt direkt beim Arbeitgeber oder im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung mittels Formular E30.

Sonderfamilienbeihilfe

Im August 2022 wurde zusätzlich zur regulären Familienbeihilfe eine Sonderfamilienbeihilfe von 180 Euro je Kind ausbezahlt.

Schulstartgeld

Für alle Kinder, die zwischen 1. Jänner 2007 und 31. Dezember 2016 geboren wurden und für die Familienbeihilfe bezogen wird, wurde im September automatisch ein Schulstartgeld in Höhe von 100 Euro überwiesen.

Maßnahmen ab 2023

Familienzeitbonus (Papa-Monat)

Väter können aufgrund einer kürzlich erfolgten Geburt bis zu einem Monat die Erwerbstätigkeit unterbrechen und in Frühkarenzurlaub gehen. Während dieser Zeit werden pro Tag von der zuständigen Krankenkasse

22,60 Euro (Familienzeitbonus) ausbezahlt. Wenn der Vater den Papamonat in Anspruch nahm und später in Karenz laut Väterkarenzgesetz ging, wurde das Kinderbetreuungsgeld bisher um diese Geldleistung reduziert. Um eine Erhöhung der partnerschaftlichen Beteiligung der Väter an der Kinderbetreuung zu erreichen, erfolgt zukünftig kein Abzug mehr.

Erhöhung der Zuverdienstgrenze beim Kinderbetreuungsgeld

Beim Kindergeld wird die Zuverdienstgrenze von 16.200 auf 18.000 Euro jährlich erhöht.

Valorisierung von Sozialleistungen

Ab 2023 werden bisher noch nicht indexierte Familienleistungen, wie der Kinderabsetzbetrag, die Familienbeihilfe und das Kinderbetreuungsgeld, valorisiert. Als Basis für die Erhöhung dient die Inflation im Zeitraum von Juli des Vorjahres bis Juni des aktuellen Jahres.

Weitere Maßnahmen der Regierung

Klimabonus und Teuerungsbonus: jeweils einmalig für 2022 250 Euro pro Person, 125 Euro für Kinder unter 18 Jahren im selben Haushalt, also insgesamt 500 Euro pro Erwachsenen, 250 Euro pro Kind

Teuerungsausgleich: 300 Euro für Bezieher bestimmter Sozialleistungen
Teuerungsabsetzbetrag: bis zu 500 Euro für geringe Einkommen
Abschaffung der kalten Progression



MMag. Barbara Schweighofer-Maderbacher

Neuerungen in der Induktionsphase

Im Zusammenhang mit der PädagogInnenbildung NEU wurde mit 1. September 2019 das Unterrichtspraktikum durch die Induktionsphase ersetzt. Die Induktionsphase dient gemäß § 39 VBG der berufsbegleitenden Einführung in das Lehramt. Seither durchlaufen Vertragslehrpersonen, die ein Lehramtsstudium absolviert haben, eine Induktionsphase von 12 Monaten, in der sie von einem Mentor bzw. einer Mentorin begleitet werden. Im letzten Schuljahr wurde eine Evaluation durchgeführt. Ebenso war eine Anpassung für Quereinsteigende und Studierende, die bereits unterrichten, erforderlich. Im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Universität Wien, Zentrum für LehrerInnenbildung, eine Evaluationsstudie durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Studie sind in die Dienstrechtsnovelle (BGBl. I Nr. 137/2022) eingeflossen.

Die Induktionsphase wurde auf alle neu eintretenden Lehrpersonen ausgeweitet, damit auch Lehrpersonen in der Ausbildungsphase sowie solche mit Sondervertrag ein Mentoring erhalten. Für alle Lehrpersonen, die spätestens am ersten Unterrichtstag nach den Herbstferien den Dienst aufnehmen, endet die Induktionsphase mit Ende des Schuljahres und ein entsprechender Bericht der Schulleitung ist zwei Monate vor dem Ende der Induktionsphase zu erstellen. Dieser Bericht ist der Lehrperson vorzulegen, und sie kann dazu Stellung nehmen. Wenn der Verwendungserfolg gegeben ist, kann die Induktionsphase bereits nach 6 Monaten beendet werden. Der entsprechende Bericht wird von der Schulleitung an die Personalstelle übermittelt. Den Mentorinnen und Mentoren wird für diesen Bericht künftig eine rein beratende Stellung zukommen.

Um die zeitliche Belastung der Lehrpersonen während der Induktionsphase zu entschärfen, ist während der Induktionsphase nur eine der weiteren zwei zu erbringenden Wochenstunden (23.+24. pd-Stunde) zu erbringen.

Ebenso dürfen Lehrpersonen künftig in der Induktionsphase nicht fachfremd eingesetzt werden und nicht zu dauernden MDL herangezogen werden. Ab dem Schuljahr 2023/24 soll während der Induktionsphase auch kein Klassenvorstand übernommen werden.

Abhängig von der Vorbildung muss ab dem Schuljahr 2023/24 in der letzten bzw. den letzten beiden Wochen vor Schulbeginn eine Einführungslehrveranstaltung besucht werden. Jede Einführungswoche soll mit 6,25% des Gehaltes der Stufe 1 entlohnt werden. Damit ist eine arbeitsrechtliche Absicherung für die Lehrpersonen während dieser Einführungsveranstaltung gegeben.

Die Schulleitung hat für jede Vertragslehrperson in der Induktionsphase für die Dauer des Schuljahres, längstens jedoch bis zum Ende der Induktionsphase, eine Mentorin oder einen Mentor einzuteilen. Voraussetzung für die Einteilung als Mentorin oder Mentor ist eine mindestens fünfjährige erfolgreiche Lehrpraxis. Ab dem Schuljahr 2029/30 ist auch die Absolvierung des Hochschullehrganges „Mentoring, Berufseinstieg professionell begleiten“ im Ausmaß von 30 ECTS erforderlich. Mit dieser Dienstrechtsnovelle werden die Aufgaben für das Mentoring in der Induktionsphase wie folgt definiert: Es ist die Aufgabe der Mentorin / des Mentors Vertragslehrpersonen in der Induktionsphase bei der Planung und Gestaltung des Unterrichts zu beraten, bei der Analyse von Unterrichtstätigkeit und Erziehungsarbeit zu unterstützen und im erforderlichen Ausmaß anzuleiten und bei der beruflichen Entwicklung und der Bewältigung der beruflichen Anforderungen zu unterstützen. Es soll auch im erforderlichen Ausmaß hospitiert werden. Die Einführung in die Spezifika des Schulstandorts und der aktuellen Schwerpunkte der Schulentwicklung ist ebenfalls Aufgabe des Mentors.

Der Schulleitung obliegt die Koordination des Mentorings und die Organisation von Vernetzungs- und Beratungsveranstaltungen. Zur Erstellung des Berichtes über den Verwendungserfolg hat die Schulleitung im erforderlichen Ausmaß zu hospitieren und zu beraten und mit der Mentorin bzw. dem Mentor Rücksprache zu halten. Dieser Bericht ist der Personalstelle vorzulegen. Dieser Bericht ist der Lehrperson vorzulegen, und sie kann dazu Stellung nehmen.



Mag. Dieter Reichenauer

Judikatur

Aufhebung des Bescheids über die Nichtgewährung eines Karenzurlaubs (LVwG, 22.09.2021 GZ AV-1486/001-2021)

Gemäß § 29 b VBG kann dem VB Karenzurlaub unter Entfall der Bezüge gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen. Ob bestimmte tatsächliche Umstände „zwingende dienstliche Gründe“ darstellen, die einer Gewährung des Karenzurlaubs (ohne Interessensabwägung) von vornherein entgegenstehen, oder ob solche Umstände zwar keine „zwingenden dienstlichen Gründe“ im vorgenannten Sinn darstellen, aber im Rahmen einer Interessensabwägung dazu zu führen haben, dass der Karenzurlaub (dennoch) nicht zu gewähren ist, ist nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen. Der Gewährung eines Karenzurlaubes stehen zwingende dienstliche Interessen entgegen, wenn für den Lehrer während seiner (beabsichtigten) längerfristigen Abwesenheit kein geeigneter Ersatz namhaft gemacht werden kann. Dazu ist es aber nicht ausreichend, wenn sich die Behörde bloß allgemein abstrakt auf Personalkürzungen oder Personalknappheit beruft und darin einen zwingenden dienstlichen Grund erblickt, der der Gewährung des Karenzurlaubes entgegensteht. Vielmehr hat die Behörde eine konkrete Darstellung des zwingenden dienstlichen Grundes darzulegen, indem sie etwa Personalzahlen und Personalreserven genau anführt.